

100.2021.284U
HAT/IMA/SRE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 17. April 2023

Verwaltungsrichterin Arn De Rosa, Abteilungspräsidentin
Verwaltungsrichter Häberli
Gerichtsschreiberin Imfeld

Rechtsanwalt A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern
Obergericht des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach, 3001 Bern

betreffend Anwaltsaufsicht; Disziplinarverfahren (Verfügung der
Anwaltsaufsichtsbehörde vom 20. August 2021; AA 20 228)



Prozessgeschichte:

A.

Am 21. Dezember 2020 zeigte die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Emmental-Oberaargau, Rechtsanwalt A._____ wegen Verletzung der Berufsregeln bei der Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern an. Diese eröffnete am 25. März 2021 ein Disziplinarverfahren. Mit Verfügung vom 20. August 2021 erteilte die Anwaltsaufsichtsbehörde Rechtsanwalt A._____ eine Verwarnung wegen Verletzung von Art. 12 Bst. a des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61).

B.

Am 23. September 2021 hat Rechtsanwalt A._____ Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben und beantragt, die Verfügung der Anwaltsaufsichtsbehörde vom 20. August 2021 sei aufzuheben (Rechtsbegehren 1) und es sei keine Sanktion auszusprechen (Rechtsbegehren 2). Die Anwaltsaufsichtsbehörde schliesst mit Vernehmlassung vom 12. Oktober 2021 auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 22 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 [KAG; BSG 168.11]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders

berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Er beantragt nebst der Aufhebung der angefochtenen Verfügung, dass keine Sanktion auszusprechen sei (vgl. vorne Bst. B). Mit einer Aufhebung der Verfügung der Vorinstanz (Rechtsbegehren 1) fällt auch die ausgesprochene Verwarnung dahin, weshalb dem Rechtsbegehren 2 keine eigenständige Bedeutung zukommt. Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer gegen Art. 12 Bst. a BGFA verstossen hat.

2.1 Gemäss dieser Bestimmung haben Anwältinnen und Anwälte ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben. Dabei wird von ihnen in Bezug auf ihre gesamte berufliche Tätigkeit ein «korrektes» Verhalten erwartet (BGE 144 II 473 E. 4.1 [Pra 108/2019 Nr. 66], 130 II 270 E. 3.2, je auch zum Folgenden; Walter Fellmann, Anwaltsrecht, 2. Aufl. 2017, N. 212). Die Pflicht zu sorgfältiger Berufsausübung bezieht sich nicht nur auf das Verhältnis zur eigenen Klientschaft, sondern erstreckt sich auch auf das Verhalten gegenüber den Behörden, der Gegenpartei und der Öffentlichkeit (vgl. BGer 2C_742/2021 vom 28.12.2021 E. 4.3, 2C_233/2021 vom 8.7.2021 E. 3; Walter Fellmann, a.a.O., N. 260). Zu einer sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung im Sinn von Art. 12 Bst. a BGFA gehört unter anderem, dass die Anwältin bzw. der Anwalt grundsätzlich jegliches Verhalten unterlässt, das die Gefahr einer Beeinflussung von Zeugen birgt (vgl. auch Art. 7 der Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbands vom 1.7.2005, abrufbar unter: <www.sav-fsa.ch>, Rubriken «Anwaltsrecht/Standesrecht»). Die selbständige Kontaktaufnahme mit einer Person, die als Zeugin bzw. Zeuge in Betracht kommt, erscheint unter diesem Gesichtspunkt als problematisch, da mit einem solchen Vorgehen stets eine zumindest abstrakte Gefahr einer

Beeinflussung verbunden ist (BGE 136 II 551 E. 3.2.1 mit Hinweisen; BGer 2C_536/2018 vom 25.2.2019 E. 2.2, 2C_257/2012 vom 4.9.2012 E. 3.1).

2.2 Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Kontaktnahme mit einer potenziellen Zeugin bzw. einem potenziellen Zeugen nur ausnahmsweise mit der anwaltlichen Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung vereinbar bzw. soll nur mit Zurückhaltung und Vorsicht vorgenommen werden. Generell sind Wahrheitsfindung und Zeugenbefragung Aufgaben des Gerichts und nicht der Parteien oder ihrer Anwältinnen oder Anwälte. Die Kontaktierung möglicher Zeuginnen und Zeugen ist nur dann zulässig, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht. Als solcher ist namentlich das Einschätzen der Erfolgsaussichten von Prozesshandlungen wie etwa die Prozesseinleitung, das Einlegen bzw. der Rückzug eines Rechtsmittels oder das Stellen eines Beweisantrags anerkannt; entscheidend sind dabei aber die Umstände des konkreten Einzelfalls. Um dem Anschein einer Einflussnahme und der Gefahr einer tatsächlichen Beeinflussung von Zeuginnen und Zeugen entgegenzuwirken, sind gegebenenfalls Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Das Bundesgericht verlangt, dass die Anwältin bzw. der Anwalt die potenzielle Zeugin bzw. den potenziellen Zeugen schriftlich um ein Gespräch ersucht und dabei darauf hinweist, dass sie weder verpflichtet sind zu erscheinen noch auszusagen. Ebenfalls hat die Anwältin bzw. der Anwalt offenzulegen, im Interesse welcher Mandantin bzw. welches Mandanten das Gespräch stattfinden soll. Das Gespräch soll ohne die Mandantschaft und wenn immer möglich in den Räumlichkeiten der Anwältin bzw. des Anwalts geführt werden, wobei gegebenenfalls eine Drittperson als Beobachterin hinzugezogen werden soll. Die Anwältin bzw. der Anwalt darf keinen Druck auf die Zeugin bzw. den Zeugen ausüben und diese oder diesen insbesondere nicht zu einer bestimmten Aussage oder überhaupt zu irgendeiner Aussage drängen und für den Fall des Schweigens nicht mit Nachteilen drohen. Verpönt ist auch das Stellen von Suggestivfragen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist eine private Zeugenbefragung durch die Rechtsanwältin bzw. den Rechtsanwalt also grundsätzlich nur dann mit der Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung im Sinn von Art. 12 Bst. a BGFA vereinbar, wenn eine sachliche Notwendigkeit für die Befragung besteht, diese zudem im Interesse der Mandantschaft liegt und die Befragung so ausgestaltet wird, dass jede Beein-

flussung vermieden wird und die störungsfreie Sachverhaltsermittlung durch das Gericht oder die Untersuchungsbehörde gewährleistet bleibt (BGE 136 II 551 E. 3.2.2 und 3.2.4 mit Hinweisen; BGer 2C_536/2018 vom 25.2.2019 E. 2.3).

3.

Den Akten ist folgender massgeblicher Sachverhalt zu entnehmen:

3.1 Der Beschwerdeführer wirkte im Frühjahr 2020 als Strafverteidiger eines Anhängers der Eishockeymannschaft SCL Tigers, der zusammen mit weiteren Personen des Landfriedensbruchs und eventuell des Raufhandels verdächtigt wurde. Anlass zur Strafuntersuchung gab eine Auseinandersetzung in Langnau i.E., zu der es am 18. Januar 2020 nach einem Eishockeyspiel zwischen den SCL Tigers und dem EV Zug gekommen war. Die beschuldigten Personen waren von Mitarbeitern der Kantonspolizei Bern erkannt worden, die anlässlich des Spiels im Einsatz waren und ihre Beobachtungen in Wahrnehmungsberichten festgehalten hatten. In der Folge wurden die beschuldigten Personen polizeilich einvernommen (vgl. Anzeigerapport vom 20.3.2020, Vorakten [act. 4A] pag. 5 ff.).

3.2 Im Zusammenhang mit dieser Strafuntersuchung fand im September oder Oktober 2020 in den Räumlichkeiten der Gewerkschaft B._____, ein Treffen zwischen dem Beschwerdeführer und zwei Personen statt, die beim Vorfall vom 18. Januar 2020 anwesend waren, aber gegen die nicht ermittelt wurde; eine von ihnen war dabei per Video zugeschaltet. Offenbar war diese Örtlichkeit für das Treffen gewählt worden, weil der Beschwerdeführer bei der B._____ einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachging. Er beantragte der Staatsanwaltschaft in der Folge, in der gegen seinen Mandanten geführten Strafuntersuchung beide Personen als Zeugen einzuvernehmen. Anlässlich der Einvernahme vom 6. November 2020 durch die Staatsanwaltschaft kam einer der Zeugen auch auf das Treffen mit dem Beschwerdeführer zu sprechen. Er erklärte, dass in einem Gruppenchat von Anhängern der SCL Tigers im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung vom 18. Januar 2020 gefragt worden sei, ob jemand etwas gesehen habe.

Er habe sich gemeldet, worauf ein Treffen vorgeschlagen worden sei, um zu besprechen, was er damals beobachtet habe. Den Kontakt zum Beschwerdeführer habe ein Bekannter von ihm hergestellt, der bei der B._____ arbeite und der ihn auch zum Treffen eingeladen habe. An diesem sei besprochen worden, «was man gesehen» habe «und ob es Sinn mach[e] eine Aussage zu machen». Das hätten alle Anwesenden gemeinsam diskutiert. Am Treffen sei ihm nicht gesagt worden, was er an einer allfälligen Einvernahme aussagen solle. Er habe nur «ziemlich ausführlich erzählt», worauf ihm gesagt worden sei, dass «man froh wäre, wenn [er] aussagen würde» (Einvernahmeprotokoll vom 6.11.2020 Zeilen 139 ff., 189 ff., Vorakten [act. 4A] pag. 21 ff.). Der an der Einvernahme des Zeugen anwesende Beschwerdeführer fügte an, nach der Befragung der Polizisten habe er selber nach Zeugen gesucht, die Aussagen zur Auseinandersetzung vom 18. Januar 2020 machen könnten. Die Personen, die er getroffen habe, seien nicht beschuldigt gewesen. Beim Treffen habe er abklären wollen, ob sie sachdienliche Aussagen machen könnten (Einvernahmeprotokoll Zeilen 177 ff.).

3.3 Die für die von der Vorinstanz angenommene Pflichtverletzung relevanten Umstände ergeben sich hinreichend aus den dem Verwaltungsgericht vorliegenden Akten. Es ist nicht zu erwarten, dass sich aus den Strafakten der Staatsanwaltschaft und des Regionalgerichts betreffend die Auseinandersetzung vom 18. Januar 2020 in Bezug auf die hier interessierende Streitfrage zusätzliche entscheidungswesentliche Erkenntnisse ergeben. Der Beweisanspruch auf deren Beizug (Beschwerde S. 3) wird daher abgewiesen (vgl. zur antizipierten Beweiswürdigung statt vieler BVR 2019 S. 344 E. 5.5; Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 18 N. 27 f.).

4.

Gestützt auf diesen Sachverhalt ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer Art. 12 Bst. a BGFA verletzt hat.

4.1 Die Anwaltsaufsichtsbehörde hat dies bejaht: Zwar möge es verständlich erscheinen, dass der Beschwerdeführer als Strafverteidiger habe in Erfahrung bringen wollen, ob sich eine Einvernahme des Zeugen zum Tathergang für seinen Mandanten nachteilig auswirken könnte, bevor er einen entsprechenden Beweisantrag an die Staatsanwaltschaft richtete. Allerdings habe er bei einer Besprechung mit einem potenziellen Zeugen sicherzustellen, dass dadurch das Beweisergebnis nicht beeinflusst werde (vgl. angefochtene Verfügung E. 18). Durch das fragliche Treffen im Herbst 2020 habe objektiv die Gefahr einer Beeinflussung eines potenziellen Zeugen bestanden, was für den Beschwerdeführer mit Blick auf die konkreten Umstände erkennbar gewesen sei. Am Treffen sei inhaltlich über den strafrechtlich untersuchten Vorfall gesprochen worden. Der Beschwerdeführer habe es jedoch unterlassen, Vorkehrungen zu treffen, um eine Beeinflussung der kontaktierten Personen zu vermeiden. Die beiden Zeugen seien Anhänger der SCL Tigers und mit seinem Mandanten befreundet. Sie hätten daher mutmasslich beabsichtigen können, diesen zu entlasten, weshalb erhöhte Sicherheitsvorkehrungen erforderlich gewesen wären. Indem er dies unterlassen habe, habe der Beschwerdeführer die Grenzen der Berufsregeln durch eine verbotene bzw. unsorgfältige Kontaktaufnahme mit potenziellen Zeugen überschritten (vgl. angefochtene Verfügung E. 19, 21).

4.2 Der Beschwerdeführer wendet ein, die Anwaltsaufsichtsbehörde habe die massgebenden Umstände des konkreten Falls nicht berücksichtigt. Insbesondere habe sie ausser Acht gelassen, dass die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen auf das Einholen von Wahrnehmungsberichten von drei beim Vorfall «in zivil» anwesenden Polizisten beschränkt und keine Anstalten gemacht habe, Personen einzuvernehmen, die möglicherweise Entlastungszeugen gewesen wären. Der Beschwerdeführer erachtete es daher als notwendig, selber solche Zeugen ausfindig zu machen; ein entsprechendes Vorgehen gehöre zu seinen Pflichten als Strafverteidiger. Es sei Rechtsanwälten nicht verboten, selber Zeugen zu suchen und zu kontaktieren. Er habe den beiden Zeugen stets klar gesagt, dass sie einfach ihre Beobachtungen schildern sollten, damit der Sachverhalt dargestellt werde, welcher der Wahrheit entspreche. Er habe die Zeugen nicht beeinflusst, sondern sie einfach sprechen lassen und ihre Schilderungen nicht kommentiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gebe es keine allgemeingültigen

Regeln, wie die Kontaktaufnahme zu Zeugen im Einzelfall genau auszugestalten sei. Massgebend sei, dass kein Druck ausgeübt oder die Zeugen zu irgendeiner Aussage gedrängt würden. Anlässlich seiner Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft habe der fragliche Zeuge klar ausgesagt, am Treffen im September oder Oktober 2020 nicht beeinflusst worden zu sein (vgl. Beschwerde S. 8 f., 11 ff.).

4.3 Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer die beiden Personen, deren Einvernahme als Zeugen er später beantragte, im Herbst 2020 in Bern getroffen hat. Anders als er vorbringt, macht ihm die Anwaltsaufsichtsbehörde aber nicht bereits die Suche nach möglichen Entlastungszeugen zum Vorwurf. Im Gegenteil erachtet sie es grundsätzlich als nachvollziehbar, wenn ein Strafverteidiger die Erfolgsaussichten eines Beweisantrags abschätzen können und sich zu diesem Zweck vorgängig darüber informieren will, was ein potenzieller Zeuge effektiv wahrgenommen hat. Dem Beschwerdeführer wirft sie aber vor, bei der Kontaktaufnahme und am Treffen mit den beiden potenziellen Zeugen keine (genügenden) Sicherheitsvorkehrungen getroffen zu haben. Diesen Vorwurf vermag der Beschwerdeführer nicht zu entkräften: Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts (vorne E. 2.2) muss bei der Kontaktaufnahme mit potenziellen Zeugen nicht nur jede tatsächliche Beeinflussung, sondern bereits jeglicher Anschein einer Einflussnahme vermieden werden. Dafür gilt es Vorsichtsmassnahmen zu treffen, was der Beschwerdeführer ausdrücklich anerkennt (vgl. Beschwerde S. 11). Er legt aber nicht dar, inwiefern er solche ergriffen hätte, sondern beschränkt sich auf die Behauptung, «den besagten Zeugen nicht beeinflusst» zu haben. Welche konkreten Vorkehren er getroffen hat, um eine Beeinflussung zu vermeiden, führt er mit keinem Wort aus. Solche wären hier angesichts des freundschaftlichen Verhältnisses zwischen den Zeugen und dem Mandanten des Beschwerdeführers sowie den weiteren beschuldigten Anhängern der SCL Tigers (vgl. Einvernahmeprotokoll Zeilen 19 ff.) in besonderem Mass geboten gewesen. Mit der Vorinstanz ist insbesondere festzuhalten, dass der Beschwerdeführer weder behauptet noch belegt, die Zeugen darauf hingewiesen zu haben, dass sie zum Treffen mit ihm nicht erscheinen müssen und ihm gegenüber nicht zu Aussagen verpflichtet sind. Weiter hat er die beiden Personen nicht, wie von der höchstrichterlichen Rechtsprechung verlangt, selber zum Treffen eingeladen, sondern dies einer

Drittperson überlassen. Weshalb der Beschwerdeführer so vorgegangen ist, legt er nicht dar und ist auch nicht ersichtlich, wäre es ihm doch ohne weiteres möglich gewesen, die beiden potenziellen Zeugen selber schriftlich um ein Treffen zu bitten und dabei klarzustellen, dass es ihnen freisteht, zum Gespräch zu erscheinen und auszusagen oder fernzubleiben. Auch die übrigen Vorkehren, die gemäss Rechtsprechung Voraussetzung dafür bilden, dass die Kontaktnahme mit potenziellen Zeugen mit den anwaltlichen Berufspflichten vereinbar ist, hat der Beschwerdeführer nicht ergriffen. Weder hat er das Gespräch in seinen Büroräumlichkeiten durchgeführt noch hat er eine Drittperson beigezogen, die ein Protokoll erstellt hätte oder wenigstens seine Schilderung des Besprochenen bestätigen könnte, was unter den gegebenen Umständen angezeigt gewesen wäre. Der offenbar ebenfalls anwesende Mitarbeiter der B. _____, der den Kontakt mit den Zeugen hergestellt hatte, ist mit diesen befreundet (Einvernahmeprotokoll Zeilen 151 ff., 182) und kann deshalb von vornherein nicht als Drittperson gelten.

4.4 Die blossе Behauptung des Beschwerdeführers, er habe die Zeugen nicht beeinflusst, sondern sie lediglich ihre Wahrnehmungen schildern lassen, vermag das Versäumen der gängigen Vorsichtsmassnahmen offensichtlich nicht aufzuwiegen. Was an dem Treffen im Herbst 2020 genau gesagt und besprochen wurde, ist nicht bekannt. Gemäss seiner Aussage im Strafverfahren erzählte der eine Zeuge relativ ausführlich, was er am 18. Januar 2020 gesehen hatte. Offenbar besprachen alle Anwesenden zusammen, ob es zweckdienlich sei, eine Einvernahme der beiden Zeugen zu beantragen (vgl. vorne E. 3.2). Bei einem solchen Vorgehen liegt die Gefahr einer Verfälschung des Beweisergebnisses auf der Hand und tritt der Anschein einer Einflussnahme offensichtlich zu Tage. Dass der Beschwerdeführer den Zeugen am fraglichen Treffen nicht gesagt haben dürfte, was sie im Rahmen der Strafuntersuchung sagen oder nicht sagen sollen, ist nicht ausschlaggebend. Der Anschein einer Beeinflussung, der hier evident ist, reicht aus, um einen Verstoss gegen die Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung zu begründen. Hinzu kommt, wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat (angefochtene Verfügung E. 19), dass der Beschwerdeführer nicht dartut, gegenüber den Zeugen genügend deutlich gemacht zu haben, wessen Interesse er mit dem geführten Gespräch vertritt. Dass der eine Zeuge an seiner Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft

in Bezug auf den Beschwerdeführer von «unserem Anwalt» sprach, verdeutlicht im Übrigen die Gefahr einer Verfälschung des Beweisergebnisses.

4.5 Zusammengefasst hat der Beschwerdeführer angesichts der konkreten Umstände keine (genügenden) Sicherheitsvorkehrungen getroffen und damit die Kontaktaufnahme zu den potenziellen Zeugen nicht so gestaltet, dass deren Beeinflussung ausgeschlossen ist und auch der Anschein einer Einflussnahme vermieden werden konnte. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz das Vorgehen des Beschwerdeführers als Verstoss gegen die anwaltliche Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung im Sinn von Art. 12 Bst. a BGFA gewertet hat. Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, inwieweit der Beschwerdeführer bei der Kontaktaufnahme im Interesse seines Mandanten gehandelt hat und ob ein ausreichender sachlicher Grund für sein Vorgehen vorlag, wie es die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangt (vorne E. 2.2). Die Gründe des Beschwerdeführers für sein Handeln sind hier somit nicht von Bedeutung und müssen nicht näher erörtert werden. Entsprechend sind auch seine Hinweise auf angebliche Mängel der Strafuntersuchung im vorliegenden Fall sowie seine Beanstandung des Vorgehens der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei Bern bei Einsätzen bei Sportveranstaltungen im Allgemeinen nicht relevant. Ferner scheint der Hinweis der Vorinstanz schlüssig, dass dem Beschwerdeführer insofern die Rechtsbehelfe des Strafverfahrens zur Verfügung stehen (vgl. Vernehmlassung Ziff. 3). Somit erübrigen sich hier auch Weiterungen zu diesen Vorbringen und musste sich die Vorinstanz damit nicht auseinandersetzen. Schliesslich wird dem Beschwerdeführer durch das Bejahen einer Pflichtverletzung eine adäquate Strafverteidigung nicht etwa verunmöglicht (vgl. aber Beschwerde S. 13), ist die Kontaktaufnahme zu potenziellen Zeuginnen und Zeugen bei Beachtung der dargestellten Vorkehrungen doch nicht generell unzulässig.

5.

Die Vorinstanz hat eine weitere Verletzung der Berufspflichten im Zusammenhang mit dem Umstand erörtert, dass der Beschwerdeführer auch Kontakt zu mehreren Mitbeschuldigten seines Mandanten gehabt habe, was

grundsätzlich nicht mit einer störungsfreien Sachverhaltsermittlung durch die zuständige Behörde zu vereinbaren sei. Ob sie insoweit zum Schluss kam, dass auch diesbezüglich ein Verstoss gegen Art. 12 Bst. a BGFA vorliegt, oder gar einen Verstoss gegen Art. 12 Bst. c BGFA wegen Mehrfachvertretung angenommen hat (vgl. dazu BVR 2011 S. 306 E. 2.2; VGE 2016/285 vom 1.6.2016 E. 2), ergibt sich aus der angefochtenen Verfügung jedoch nicht mit letzter Klarheit (vgl. E. 20 f.). Wie es sich damit verhält, kann mit Blick auf die nachfolgende Erwägung offenbleiben.

6.

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit geltend, weil er disziplinarisch verwarnt worden sei. In Bezug auf das Sanktionsmass bringt er aber nichts Konkretes vor, sondern führt lediglich erneut aus, weshalb seiner Ansicht nach keine Pflichtverletzung im Sinn von Art. 12 Bst. a BGFA vorliegt (vgl. Beschwerde S. 11 ff.). Insofern fehlt es an einer substantiierten Begründung. Die Vorinstanz hat bloss eine Verwarnung und damit die mildeste der Disziplinar massnahmen nach Art. 17 Abs. 1 BGFA ausgesprochen. Sie hat dabei auch berücksichtigt, dass die Anwaltstätigkeit des Beschwerdeführers bisher zu keinen Disziplinar massnahmen geführt hat (angefochtene Verfügung E. 24). Da die geringstmögliche Sanktion ergriffen wurde, ist das Sanktionsmass auch dann nicht zu beanstanden, wenn nur auf eine Pflichtverletzung wegen unzulässiger Kontaktnahme zu potenziellen Zeugen erkannt wird (vgl. vorne E. 4.5 und 5).

7.

Die Beschwerde erweist sich damit als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen. Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Rechtsmittel in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 und 3 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'000.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführer
 - Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern

Die Abteilungspräsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.